

grund für die Übereignung, als auch rechtsgrundbedürftige Leistung sein, denn niemand hat Anspruch auf die Vertragswilligkeit eines anderen. Diese Kette ließe sich theoretisch bis ins Unendliche weiterführen. Da dies nicht gewollt ist, stellt sich die Frage, was der „letzte“ Geltungsgrund für rechtsrelevante Leistungen ist. Die Antwort führt zum Autonomieprinzip. Der selbstbestimmte Entschluß einer geschäftsfähigen Person, Verträge zu schließen und Leistungen zu erbringen, ist im Rahmen der Privatrechtsordnung notwendiger und hinreichender Grund für den Bestand eines Rechtsgeschäfts.

Rechtsgeschäfte, die „ihren Rechtsgrund in sich tragen“, sind folglich solche, die keines Kausalgeschäfts bedürfen, weil sie Ausdruck eines autonom gebildeten, endgültigen Rechtsgeltungswillens sind. Daß diese Voraussetzungen auf den Schuldbeitritt der Beklagten tatsächlich nicht zutreffen, wurde bereits ausgeführt.

IV. Verrechnungsmodus der Klägerin

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, daß die Klägerin auch bei der Verrechnung des Versteigerungserlöses gegen Treu und Glauben verstoßen hat. § 5 der Darlehensbedingungen rechtfertigt nicht, durch gezielte Verrechnung der Beklagten das gesamte Firmenkreditrisiko der Klägerin aufzubürden.

Zwar ist die Klägerin nach dem Vertrag berechtigt, eingehende Zahlungen beliebig zu verrechnen und, wenn mehrere Schuldverhältnisse mit ihr bestehen, zu bestimmen, auf welche geschuldeten Leistungen Zahlungen zu verrechnen sind. Insoweit ist aber zu beachten, daß die Beklagte nur bei zwei Kreditgeschäften „Vertragspartnerin“ der Klägerin geworden ist. Das Wahlrecht der Klägerin besteht deshalb im Verhältnis zur Beklagten nur im Rahmen dieser beiden Darlehensverhältnisse, denn ein Bürgschaftsvertrag mit der üblichen, weitgefaßten Sicherungsabrede wurde gerade nicht geschlossen. Dies hätte die Klägerin bei der Verrechnung des Versteigerungserlöses bedenken müssen.

Da eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten schon dem Grunde nach nicht besteht, kann hier dahingestellt bleiben, wie der richtige Verteilungsmodus unter Billigkeitsgesichtspunkten auszusehen hätte. Für die von der Beklagten vertretene Auffassung lassen sich gute Gründe anführen. Fest steht jedenfalls, daß die Klägerin nicht berechtigt war, die Beklagte so zu stellen, als hätte sie sich für *alle* Geschäftsverbindlichkeiten ihres Ehemannes verbürgt.

Mitgeteilt von Ri am LG Dr. Gabriele Kleb-Braun,
Münster

Siehe zur Sittenwidrigkeit gesamtschuldnerischer Kreditverpflichtungen der einkommenslosen Ehefrau auch den Beschluß des OLG Stuttgart vom 3. 4. 1987 in STREIT 1/88, S. 39.

Urteil

LSG Bad.-Württ. §§ 19 I 2 AFH,
2 VI AEVO

Besondere Arbeitserlaubnis für Ausländerin wegen Härtefalls

Zum Vorliegen einer Härte gemäß § 2 VI AEVO bei einer geschiedenen Ausländerin, die darauf angewiesen ist, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder durch Erwerbstätigkeit zu sichern.

Urteil des LSG Bad.-Wü. v. 12. 12. 1989 – I 3 Ar 2012/87 –

Aus dem Sachverhalt:

Die 1957 geborene Klägerin ist jugoslawische Staatsangehörige. Im März 1974 hat sie einen Jugoslawen geheiratet; seither hält sie sich – abgesehen von einer knapp zweijährigen Unterbrechung 1980 bis 1982 wegen Pflege der erkrankten Mutter – in der Bundesrepublik Deutschland auf. Ihre Söhne haben ebenfalls, abgesehen von der zweijährigen Unterbrechung stets hier gelebt. H. besucht die Realschule, der wegen einer Gehirnschädigung geistig behinderte A. eine entsprechende Sonderschule. Seit Oktober 1984 lebt die Klägerin mit den Söhnen von ihrem Ehemann getrennt; nach Angaben der Klägerin wurde die Ehe mit Urteil vom 29. September 1989 geschieden. Der Ehemann der Klägerin befand sich längere Zeit in Haft. Unterhalt wird von ihm nicht geleistet; regelmäßiger Kontakt mit ihm besteht nicht.

Die Klägerin, die zunächst lediglich 1980 eine dreimonatige Beschäftigung in einem Hotel ausgeübt hatte, übernahm nach ihrer Wiedereinreise (November 1982) erstmals vom 15. Januar bis 31. Oktober 1985 eine Teilzeitarbeit als Küchenhilfe. Es folgten Vollzeitbeschäftigungen als Küchenhilfe sowie als Verkäuferin. Nach einer einmonatigen Zeit der Arbeitslosigkeit war sie wiederum als Büfettkraft beschäftigt; seit Mai 1988 ist sie als Hausangestellte in einem Krankenhaus in H. an eine von der regelmäßigen Gestaltung abweichende Tages- und Wochenzeit gebunden. Für diese Beschäftigungen hatte bzw. hat die Klägerin jeweils eine allgemeine Arbeitserlaubnis (AE), zum Teil „unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles“ inne.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist der Antrag der Klägerin auf Erteilung einer besonderen AE vom 10. Januar 1985. Das Arbeitsamt (AA) H. hat diesen Antrag mit Bescheid vom 31. Januar 1985 abgelehnt. Zur Begründung des zurückweisenden Widerspruchsbescheids vom 23. April 1985 ist ausgeführt, insbesondere nachdem sich die Klägerin zwei Jahre in Jugoslawien aufgehalten habe und trotz Kenntnis vom Anwerbestopp wieder eingereist sei, lägen keine über das bei Ausländern übliche Maß hinausgehenden besonderen Verhältnisse vor.

Mit ihrer zum Sozialgericht erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, sie lebe seit ihrem 16. Lebensjahr in Deutschland und habe sich hier mit ihrer Familie eine Existenz aufgebaut. Seit der Trennung vom Ehemann lebe sie unter Geheimhaltung der Anschrift in einem Frauenhaus. Falls sie – wie derzeit – zu Schichtarbeit gezwungen sei, werde das Wohl ihrer Kinder gefährdet. Diese seien im übrigen längst in die deutschen Lebensverhältnisse integriert; der Sohn A. bedürfe wegen seiner Behinderung der

besonderen Förderung und könne diese auch hinreichend genießen. Der Ehemann habe sich der Verantwortung entzogen, indem er nach Verurteilung zu Unterhalt seine Arbeitsstelle aufgegeben habe. Zur Versorgung und Betreuung der Kinder sei sie auf eine geregelte Beschäftigung angewiesen und die Familienverhältnisse wichen von den bei Ausländern regelmäßig üblichen wesentlich ab.

Die Beklagte ist der Klage mit dem Argument entgegengetreten, die Klägerin sei unabhängig davon, ob sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen müsse oder nicht, derzeit nicht von einer Ausweisung bedroht. Eine Entfremdung vom Heimatland sei angesichts der kurzen Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts ebenso wenig erkennbar wie eine hinreichende Integration. Die eheliche Lebensgemeinschaft sei noch nicht endgültig aufgelöst; besondere Verhältnisse oder eine Härte lägen nicht vor. Mit Urteil vom 25. November 1986 hat das SG die Klage abgewiesen und sich in den Entscheidungsgründen der Auffassung der Beklagten angeschlossen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit der Berufung.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Erteilung einer besonderen AE nach § 2 AEVO.

Die Klägerin bedarf als jugoslawische Staatsangehörige einer AE, um in der Bundesrepublik Deutschland abhängig erwerbstätig zu sein. Die Erlaubnis wird nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes – AFG –). Durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung können Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis, die Voraussetzungen für die Erteilung der erstmaligen Erlaubnis sowie über das Verfahren erlassen werden (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 AFG). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung ist durch Erlaß der AEVO vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152) Gebrauch gemacht worden. Soweit nicht hinsichtlich der Erfüllung einzelner Voraussetzungen (vgl. hierzu insbesondere § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 AFG) der Beklagten gesetzlich ein Ermessen eingeräumt ist, folgt aus § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG ein Rechtsanspruch auf Erteilung der AE bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts – BSG – in BSGE 54, 14, 16 ff.). Nach § 2 Abs. 6 AEVO in der seit 31. Juli 1986 geltenden Fassung ist zwar bestimmt, daß eine besondere AE nach § 2 Abs. 1 AEVO unabhängig von den sonst zu fordernden Voraussetzungen erteilt werden „kann“, wenn die Versagung nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte bedeutend würde; die „Koppelvorschrift“ ist aber nicht im Sinne eines verbleibenden Ermessensspielraums zu verstehen, sobald ein Härtefall unter Beachtung der

in § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG niedergelegten Gesichtspunkte zu bejahen ist (vgl. hierzu BSG in SozR 4100 § 19 Nr. 2 und 3). Auf eine AE aus Härtegründen hat die Klägerin nach den hierfür entwickelten Grundsätzen einen Anspruch.

Die Klägerin erfüllt derzeit zwar noch nicht – was Anlaß des anhängigen Rechtsstreits ist – die Voraussetzungen einer besonderen AE nach § 2 Abs. 1 AEVO, also etwa die Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit von fünf Jahren in den letzten acht Jahren (Nr. 1) oder die Ehe mit einem Deutschen (Nr. 2). Daß keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, darf noch nicht zu einer voreiligen Anwendung der Auffangvorschrift des § 2 Abs. 6 AEVO führen (vgl. hierzu BSGE 43, 153, 157), da sonst der mit den Regelungen der AEVO beabsichtigte Vorrang deutscher und gleichgestellter Arbeitsuchender von vornherein unterlaufen würde. Eine nach § 2 Abs. 6 AEVO zu berücksichtigende, die Mindestvoraussetzungen nach Abs. 1 der Vorschrift verdrängende Härte einer Versagung der AE kann jedoch darin begründet sein, daß aus besonderen sozialen Gründen die Arbeitsaufnahme des Ausländers ermöglicht werden soll, gerade obwohl dies dem Vorrang der deutschen und ihnen gleichgestellten ausländischen Arbeitnehmer widerspricht (vgl. zum folgenden BSGE 54, 14, 21 ff.). Die im Einzelfall gründenden besonderen Verhältnisse müssen danach stärkeres Gewicht haben als der Vorrang der „privilegierten“ Mitbewerber; die Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Wertordnung sind zu beachten. Die mit einem langen Aufenthalt im Bundesgebiet verbundene wirtschaftliche und soziale Integration kann gebieten, jemanden auch nach seiner Rückkehr aus dem Heimatland zum deutschen Arbeitsmarkt zuzulassen, z.B. wenn er auf Erwerbstätigkeit angewiesen ist und infolge langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts oder langjähriger rechtmäßiger Tätigkeit im Bundesgebiet in der Heimat keine hinreichende Existenz mehr zu finden vermag (vgl. BSG, wie zitiert, S. 23 und SozR 4100 § 19 Nr. 17). Solche besonderen sozialen Gründe sieht der Senat nach Abwägung aller zu den Erwerbs- und Familienverhältnissen der Klägerin ermittelten Umstände als hinreichend gegeben an.

Die Klägerin ist darauf angewiesen, ihren und ihrer Söhne Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit im Inland zu sichern. Die zu Beginn des Verfahrens noch in Betracht gezogene Möglichkeit, daß die eheliche Gemeinschaft nochmals wiederhergestellt werden könnte, ist inzwischen ausgeschlossen. Die Klägerin ist alleinerziehende Mutter zweier noch minderjähriger Kinder. Für diese „Restfamilie“ war der Einschnitt der Trennung vom Vater und Ehemann durch einen längerdauernden Aufenthalt

in einem „Frauenhaus“ geprägt. Unterhaltsansprüche gegen den Ehemann waren anschließend nicht mehr zu verwirklichen. Eine besondere Erschwernis erfährt jetzt die Lage der Klägerin dadurch, daß sie nicht nur den 15jährigen H., sondern auch den 13jährigen geistig behinderten A. zu erziehen hat. Dieses Schicksal hebt die persönliche und wirtschaftliche Ausgangslage der Klägerin über die bei Ausländern regelmäßig anzutreffenden und deshalb nicht schon im Sinne einer Härte zu berücksichtigenden Umstände deutlich heraus.

Diese Situation geht einher mit einem Grad der Integration der Klägerin in die deutschen Lebensverhältnisse, der nicht mit dem Verweis auf eine jederzeit mögliche und zumutbare Rückkehr in die jugoslawische Heimat in Abrede gestellt werden darf. Die Klägerin hat ihre Heimat als 16jährige anlässlich ihrer Eheschließung verlassen. Eine wirtschaftliche Existenz konnte sie sich dort noch nicht aufgebaut haben. Demgegenüber haben ihre Bemühungen um Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt bereits 1980 mit der Übernahme einer Beschäftigung in einem Hotel begonnen; die Kinder waren seinerzeit 6 und 4 Jahre alt. Die zwischen 1980 und 1982 eingetretene Unterbrechung wertet der Senat als durch den Hinweis auf die Pflege der erkrankten Mutter hinreichend belegt. Daß die Klägerin seinerzeit erst nach einer Unterbrechung von etwa einem halben Jahr wieder eingereist ist, kann in diesem Zusammenhang nicht als Gesichtspunkt für ein Zögern bei der Wiedereingliederung in deutsche Lebensverhältnisse gewertet werden, zumal die eheliche Gemeinschaft seinerzeit noch nicht unmittelbar gefährdet war. Entgegen dem vom SG zugrunde gelegten Sachverhalt kann rückschauend auch nicht von einer erst beginnenden Integration der Klägerin gesprochen werden. Diese war seit der Trennung vom Ehemann 1984 ununterbrochen bemüht, eine für ihre schwierigen Familienverhältnisse geeignete Erwerbstätigkeit zu finden. Die einzige Zeit der Arbeitslosigkeit im Jahr 1986 hat lediglich 1 ½ Monate gedauert. Mit diesem Bemühen um vollständige Eingliederung der Restfamilie in die deutschen Lebensverhältnisse ist die Sorge um fachkundige Förderung des behinderten Sohne einhergegangen. Die Familie in Anbetracht dieser Umstände auf eine jederzeit zumutbare Rückkehr nach Jugoslawien zu verweisen, erscheint im Anschluß an den Bericht des Sozial- und Jugendamts H. schwerlich vorstellbar. Die Fristvoraussetzung des § 2 Abs. 1 AEVO ist von der Klägerin nach alledem nur deshalb nicht erfüllt worden, weil sie sich vor der Trennung 1984 noch auf die Erwerbstätigkeit ihres Ehemannes stützen und sich den Verpflichtungen als Hausfrau und Mutter widmen konnte. Die Klägerin ist zu keinem Zeitpunkt mit dem vorrangigen Ziel einer Arbeitssuche ins Inland eingereist; sie war vielmehr durch

die außergewöhnlichen familiären Umstände gezwungen, eine regelmäßige Tätigkeit zu übernehmen, so daß ihr auch von daher der mit § 2 Abs. 1 AEVO intendierte Schutz der „privilegierten“ deutschen und gleichgestellten Arbeitssuchenden vor lediglich kurzfristig im Inland weilenden Mitbewerbern nicht entgegengehalten werden darf.

Die Bejahung einer Härte nach § 2 Abs. 6 AEVO ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Klägerin derzeit eine Beschäftigung innehat, die die alsbaldige Erfüllung der Fünfjahresfrist nach Abs. 1 der Vorschrift in Aussicht stellt. Abgesehen davon, daß die besondere AE etwa im Fall des Verlusts des Arbeitsplatzes eine gesicherte Rechtsposition ohne die Notwendigkeit eines stets neuen Antrags einräumt, sind die im Bericht des Sozial- und Jugendamts H. mitgeteilten Umstände der jetzigen Beschäftigung ihrerseits geeignet, angesichts der familiären Verhältnisse eine Härte fort dauern und der Klägerin die Möglichkeit zugestehen zu lassen, sich unverzüglich nach einer besser geeigneten Beschäftigung umzusehen. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Innehaben eines sicheren und den Wünschen im wesentlichen entsprechenden Arbeitsplatzes geeignet wäre, eine Härte nach § 2 Abs. 6 AEVO auszuschließen.

Mitgeteilt von RA*in Hassemer-Jersch, Heidelberg